

# Satzung

(Neufassung vom 27.01.2017)

## § 1 Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Bell Amis e. V.

(2) Bell Amis bezweckt die Förderung des Tierschutzes und des Hundesports.  
Der Vereinszweck des Tierschutzes wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über natürliches Verhalten und Wesen des Hundes mit dem Ziel des Abbaus der Angschwelle sowie Training des richtigen Verhaltens;
- Aufklärung und Beratung bei Anschaffung, Haltung und Erziehung eines Hundes;
- Unterstützung einer gewaltfreien aber konsequenten, artgerechten Erziehung und Haltung
- Quälereien, Misshandlungen und jede Art von Missbrauch im Umgang mit Tieren verhindern und bekämpfen sowie die strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
- Interessenvertretung von Tier und Natur gegenüber lokalen Behörden und amtlichen Organen.
- Unterstützung der Mitglieder bei Notfällen (z. B. Organisation von Spaziergängen und Versorgung bei Krankheit)
- Unterstützung gemeinnütziger Organisationen (z: B. Tierheime, Tierschutzvereine)
- Zusammenarbeit mit Tierärzten, Verhaltenstherapeuten, Tierpsychologen

Der Vereinszweck des Hundesports wird durch Agility und Dogging verwirklicht:

- Agility ist ein Freizeitsport für Hund und Mensch, in dessen Mittelpunkt ein Hindernisparcours steht, den es zu überwinden gilt. Durch diesen Sport werden zudem der Gehorsam des Hundes und die Bindung zwischen Mensch und Hund gefördert.
- Dogging ist ein Lauftraining gemeinsam mit dem Hund, auf einer für Hund und Mensch passenden Laufstrecke, zur Förderung von Ausdauer und Kondition.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Heusenstamm.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung und Förderung der Vereinsziele Interessierte werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Einspruch möglich, eine Begründung ist nicht zwingend.

- (2) Neben einer Einzelmitgliedschaft besteht auch die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Dabei können alle Personen einer Familie, die im selben Haushalt leben, Mitglied im Verein werden. Eine Familienmitgliedschaft können auch die nach heutigem Recht einer Familie gleichgestellten Lebenspartnerschaften erhalten. In den Rechten und Pflichten sind Familien- und Einzelmitgliedschaft gleichgestellt. Die Familienmitgliedschaft hat nur das Sonderrecht eines ermäßigten Beitrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod. Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen oder vererbt werden.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann dem Vorstand innerhalb eines Geschäftsjahres jederzeit in schriftlicher Form, auch per E-Mail, mitgeteilt werden. Die Kündigung wird jedoch erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. In Härtefällen ist auch eine außerordentliche Kündigung zum Ende des laufenden Monats möglich. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung nach dem 10. eines Monats, ist die Kündigung erst zum Ende des Folgemonats wirksam. Über das Vorliegen eines Härtefalles, entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist auch im Falle einer Kündigung immer für das ganze Geschäftsjahr fällig. Ein Anspruch auf Rückzahlung des zuviel gezahlten Beitrages bei einer außerordentlichen Kündigung besteht nicht.  
Eine Bestätigung für das eingegangene Kündigungsschreiben erfolgt nur, wenn es ausdrücklich gefordert wird.
  - c) durch Ausschließung infolge eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung vorgebracht. Mitglieder können einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds nur an den Vorstand stellen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Es kann binnen einer Woche dagegen schriftlich einen Einspruch einlegen und muss diesen begründen. Zusätzlich kann es eine Anhörung vor dem Vorstand verlangen. Danach entscheidet der Vorstand, ob der Antrag auf Ausschluss an die Mitgliederversammlung weitergeleitet wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung über die Wirksamkeit des Ausschlusses.  
Ausschlussgründe sind:
    - das Mitglied macht sich eines Verhaltens schuldig, das im Widerspruch zu den Interessen und Zielen des Vereins steht und die Zwecke des Vereins gefährdet oder das Ansehen des Vereins herabsetzt oder den Vereinsfrieden erheblich stört
    - das Mitglied kommt trotz schriftlicher Abmahnung seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach.
    - das Mitglied verletzt die Satzung auf grobe Art und Weise.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt bzw. bestätigt werden.
- (2) In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds.

## **§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (3) Der erweiterte Vorstand, bestehend aus dem Schriftführer und dem Beisitzer.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet nach Möglichkeit jeweils im ersten Kalenderquartal eines Geschäftsjahres statt. In dringenden Fällen kann der Vorstand außerordentliche Versammlungen einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nebst Höhe und Fälligkeit
  - c) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - d) den Ausschluss eines Mitglieds
  - e) die Auflösung des Vereins und
  - f) die Verwendung des Vereinsvermögens
  - g) Wahl der Kassenprüfer
- (3) Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift bzw. E-Mailadresse des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung per Post bzw. per E-Mail versandt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann eigene Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einreichen.
- (4) Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins bestellt werden. Wo immer sich geschäftliche Interessen gegenüberstehen, kann es zu Interessenkonflikten kommen, deshalb kann ein Mitglied nicht in den Vorstand gewählt werden, wenn bei ihm aufgrund seiner beruflichen Gegebenheiten solche Interessenkonflikte zu erwarten sind. Das sind im besonderen Inhaber und Mitarbeiter von Hundeschulen u. ä. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernimmt eines der verbliebenen Vorstandsmitglieder kommissarisch dessen Arbeiten bis zum Ende der Wahlperiode. Für das Amt des Schriftführers und des Beisitzers kann der Vorstand für die restliche Amtszeit auch einen Nachfolger bestellen.
- (2) Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand gemäß § 5, Ziff. 2 dieser Satzung geführt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemeinsam befugt. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch eine gesonderte Aufstellung beschrieben. Die Aufgabenverteilung muss in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie sollte möglichst über die zweijährige Amtsperiode eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung kann formlos durch eines der Vorstandsmitglieder ohne Einhaltung einer besonderen Frist erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Bericht und der Kassenwart einen Kassenbericht vorzulegen.

- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Übt ein Vorstandsmitglied daneben auch eine weitere Tätigkeit im Verein aus, dann erhält er die für diese Tätigkeit vereinbarte Vergütung.

### **§ 8 Kassenprüfer**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht auf Belegprüfung, Prüfung des Kassenbestandes und der Kassenbücher. Sie prüfen den vom Kassenwart erstellten Jahresabschluss und unterzeichnen beide im Hauptkassenbuch. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über die von ihnen vorgenommene Rechnungsprüfung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Kassenprüfers ist durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu bestimmen.

### **§ 9 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern für den Geschäftsverkehr relevante Daten erhoben, z. B. Namen, Adressen, Kontaktdaten etc. Diese Daten werden von den Mitgliedern u. a. durch die Beitrittserklärung abgegeben.
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Sie dürfen ausschließlich intern verwendet werden.
- (3) Die Verwaltung der Mitgliederdaten obliegt dem zuständigen Vorstandsmitglied. Sie dürfen nicht ohne Weiteres an ein Mitglied herausgegeben werden. Wünscht ein Mitglied die Herausgabe von Daten einzelner oder aller Mitglieder, so hat es einen berechtigten Anspruch vorzuweisen. Über die Berechtigung des Anspruchs entscheidet der Vorstand.
- (4) Die direkte Herausgabe der E-Mailadressen an ein Mitglied ist auch bei berechtigtem Anspruch nicht möglich. Diese Daten können grundsätzlich nur über einen externen Treuhänder weitergegeben werden. Der Treuhänder hat vor der Herausgabe der E-Mailadressen bei jedem Mitglied dessen Zustimmung einzuholen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass die Mitglieder der Weitergabe ihrer E-Mailadresse widersprechen können.
- (5) Der Datenschutz gilt auch für Daten von Nichtmitgliedern, die im Rahmen einer Kursanmeldung erfasst werden. Eine Weitergabe dieser Daten an die Mitglieder ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 10 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Durch Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Förderung des Vereins Bell Amis verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben alle Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.